



Planungswerkzeug

Baustellenspezifische Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Sicherheit und Gesundheitsschutz erfordern Planung und Koordination

Baustellenspezifische Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen (siehe Kasten) müssen **geplant** und während der Ausführung der Bauarbeiten **koordiniert** werden. Die **Koordination** dieser Massnahmen ist in **Artikel 9** der «Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten» **VUV geregelt**. Gemäss VUV haben die an einem Bauwerk beteiligten Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen gegenseitig abzusprechen. **Artikel 3** der **Bauarbeitenverordnung konkretisiert** diese **Koordinationspflicht**.

Das vorliegende **Planungswerkzeug** soll es den Beteiligten erleichtern, diejenigen baustellenspezifischen Massnahmen zu ermitteln, die für die sichere Ausführung ihrer Arbeiten erforderlich sind. Das Werkzeug **richtet sich** in erster Linie an die **Arbeitgeber**. Es kann jedoch auch der **Bauleitung** dienlich sein: als Planungshilfe für die Ausschreibung von baustellenspezifischen Massnahmen und für die Überwachung der Umsetzung.

Baustellenspezifische Massnahmen

Gemäss Bauarbeitenverordnung (Artikel 3 Absatz 3) gelten als baustellenspezifische Massnahmen diejenigen **Schutzeinrichtungen**, die **von mehreren Unternehmern benützt** werden: zum Beispiel **Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben oder Hohlraum-sicherungsmassnahmen im Untertagbau**.

Verpflichtungen des Arbeitgebers (Unternehmer)

- Der Arbeitgeber muss sich vor Abschluss des Werkvertrags über die notwendigen **Schutzmassnahmen** bei den auszuführenden Arbeiten im Klaren sein.
- Er hat zu veranlassen, dass die baustellenspezifischen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen in den **Werkvertrag** aufgenommen und in gleicher Weise spezifiziert werden wie die übrigen Inhalte des Vertrags (siehe auch beiliegende Liste «Normenpositionskatalog», Bestellnummer 88218/1.d). Diejenigen Schutzmassnahmen, die schon mit einem andern Unternehmer geregelt werden, müssen im Vertrag lediglich erwähnt sein.
- Überträgt der Arbeitgeber die Arbeiten einer **Drittfirma**, so hat er sicherzustellen, dass diese die Schutzmassnahmen realisiert, die im Werkvertrag enthalten sind.

Einbezug der Bauleitung

- Eine Verpflichtung der Bauleitung zur Planung und Koordination der baustellenspezifischen Massnahmen ist auf Verordnungsebene nicht vorgesehen. Die **Bauleitung** wird aber bei der **Gewährleistung der Sicherheit** miteinbezogen. Gemäss **SIA-Norm 118, Artikel 34.3** sorgt sie für die rechtzeitige Koordination der Arbeiten aller am Bauwerk beteiligten Unternehmer. Diese haben die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge zu treffen; sie werden dabei von der Bauleitung, als Vertretung des Bauherrn, unterstützt (SIA-Norm 118, Art. 104).
- Zudem kann die Bauleitung nach einem Unfall – gestützt auf Artikel 229 des Strafgesetzbuches – zur Rechenschaft gezogen werden, wenn bei der Leitung oder Ausführung des Bauwerks die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht gelassen worden sind.

Projekt

Legen Sie fest, welche Massnahmen durch Ihren Betrieb und welche bauseits (bzw. durch eine andere Firma) erbracht werden. Hinweise auf die entsprechende Werkvertragsposition schaffen Klarheit.

Verwenden Sie folgende Abkürzungen:

U = Unternehmer (Arbeitgeber) B = bauseits N = nicht erforderlich

Allgemeines

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition/Bemerkungen
1 Traktandum an der Bausitzung Sicherheit und Gesundheitsschutz als festes Traktandum an den periodischen Bausitzungen einplanen		
2 Bauwände/Baustellenabschränkungen/Baustellenzutritt Installation ausführen Unterhalt durchführen Zutrittskontrolle organisieren		
3 Baustellensignalisation Baustellensignalisation erstellen Betrieb und Unterhalt sicherstellen		
4 Beleuchtung Ausreichende Beleuchtung installieren Beleuchtung unterhalten		
5 Aufenthaltsräume/Sanitäre Einrichtungen Aufenthaltsräume installieren Aufenthaltsräume unterhalten Sanitäre Einrichtungen installieren Sanitäre Einrichtungen unterhalten		
6 Rettung von Verunfallten Notfallliste erarbeiten Rettungskonzept erarbeiten		

Arbeitsplätze/Verkehrswege/Absturzsicherungen

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition/Bemerkungen
7 Verkehrswege Baustellenzugänge und Verkehrswege erstellen Baustellenzugänge und Verkehrswege unterhalten Materialtransportanlagen zur Verfügung stellen Personentransportanlagen zur Verfügung stellen		
8 Absturzsicherungen allgemein Seitenschutz an Absturzkanten erstellen Sicherung von Bodenöffnungen vornehmen Kontrolle und Unterhalt der Sicherungsmassnahmen organisieren		
9 Absturzsicherungen für Montagearbeiten Auffangnetze montieren Seilsicherungen montieren Absturzsicherung bei Brandabschottungen in Steigzonen sicherstellen		
10 Gräben/Gruben Sicherungsmassnahmen bestimmen Sicherungsmassnahmen umsetzen		

Bestehende Anlagen/Werkleitungen/Arbeitsumgebung

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition/Bemerkungen
11 Gesundheitsgefährdende Stoffe Gebäudescreening durchführen (Schadstoffe wie Asbest, PCB, Gifte usw. abklären) Sanierungsmassnahmen planen Sanierungsmassnahmen durchführen		
12 Bestehende Anlagen/Werkleitungen Leitungserhebungen durchführen		
13 Lichtraumprofil Abstand zu Freileitungen abklären, Massnahmen planen Abstand zu Bahnanlagen abklären, Massnahmen planen Massnahmen umsetzen		
14 Energieversorgung Hauptverteiler installieren (mit FI-Schutzschalter) Nebenverteiler installieren (mit FI-Schutzschalter)		
15 Arbeiten in Behältern, engen Räumen, Kanälen Belüftung sicherstellen Überwachung der Arbeitsplätze organisieren Alarmierung, Rettung sicherstellen		
16 Explosions- und Brandschutz Löschmittel und Löscheinrichtungen bereitstellen Explosionsgefährdete Bereiche absperren		
17 Aussergewöhnliche Gefährdungen Gefährdungen bezüglich Lawinen, Hochwasser, Erdbeben usw. abklären Entsprechende Massnahmen umsetzen		

Arbeiten auf Dächern

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition/Bemerkungen
18 Absturz ins Gebäudeinnere Auffangnetze montieren Fanggerüste montieren		
19 Absturz über die Dachkante, Flachdach Seitenschutz am Dachrand erstellen Spenglergang am Dachrand erstellen		
20 Absturz über die Dachkante, Steildach Bei Dachneigung 10–25 ° Spenglergang erstellen Bei Dachneigung 25–60 ° Dachdeckerschutzwand erstellen Bei Dachneigung >60 ° Gerüst oder Hubarbeitsbühne installieren Bei der Ortante Absturzsicherung erstellen		
21 Dachsanierungen Bei Dachneigung bis 40 ° Dachfangwände montieren Bei Dachneigung 40–60 ° Dachfangwände und zusätzliche Schutzmassnahmen montieren		
22 Nicht durchbruchssichere Dachflächen Durchbruchssicherheit abklären Abschränkungen, Abdeckungen erstellen Laufstege montieren Auffangnetze montieren		

Gerüste

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition/Bemerkungen
23 Fassadengerüst ab 3 Meter Absturzhöhe Verputz-, Malergerüst erstellen Maurergerüst erstellen Steinhauergerüst erstellen		
24 Bockgerüste, Fahrgerüste, Hebebühnen Bockgerüste zur Verfügung stellen Fahrgerüste zur Verfügung stellen Hebebühnen zur Verfügung stellen		
25 Kontrolle, Unterhalt, Anpassungen Periodische Gerüstkontrollen und Unterhalt organisieren Vorgehen bei Anpassungen festlegen		

U = Unternehmer B = bauseits N = nicht erforderlich

Weitere Massnahmen

Massnahme	Wer	Werkvertragsposition/Bemerkungen
26 Öffentliche Sicherheit Massnahmen abklären (Behörden, Polizei, Eigentümer usw.) Massnahmen umsetzen		
27 Andere		

Suva
 Arbeitssicherheit
 Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
 Tel. 041 419 50 49 (Bereich Bau)

Bestellungen
www.suva.ch/waswo
 Fax 041 419 59 17
 Tel. 041 419 58 51

Planungswerkzeug «Baustellenspezifische Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz»

Verfasser
 Bereich Bau

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
 mit Quellenangabe gestattet.

1. Auflage – Februar 2006
 6., geänderte Ausgabe (nur PDF) – Januar 2014

Download
www.suva.ch/waswo/88218.d